


Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall


 Änderung: [BattG](#) »Batteriegelgesetz«
vom 3.11.2020

Die Änderungen gelten ab 1.1.2021. Die umfangreichen Änderungen betreffen insbesondere Hersteller und Vertrieber von Batterien. Diese Änderungen stellen wir hier nicht dar. Eine Übersicht darüber erhalten Sie bei der [IHK Südlicher Oberrhein](#).

Für die Endnutzer hat sich folgende Änderung ergeben: im § 11 Absatz 2 wird bislang die Möglichkeit eingeräumt, dass Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen sind, für die bei ihnen anfallenden Geräte-Alt-Batterien mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem abweichende Vereinbarungen über die Art und den Ort der Rückgabe treffen können.

Dieser Passus ist nun weggefallen. Der § 11 Absatz 2 lautet nun: »Geräte-Alt-Batterien werden ausschließlich über Rücknahmestellen, die den Rücknahmesystemen [...] angeschlossen sind, erfasst.«

Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert.

 Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 23.10.2020 und vom 3.11.2020

Änderungen vom 23.10.2020:
§ 18 »Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten« gilt in erster Linie für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Einige der Punkte sind jedoch analog anzuwenden auf Hersteller, bzw. deren Bevollmächtigte und auf rücknahmepflichtige Vertrieber.

Die Information von privaten Haushalten muss nun erweitert werden um Abfallvermeidungsmaßnahmen. Es genügt also nicht mehr nur der Hinweis auf die Pflicht von Rückgabe von Altgeräten.


Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: »Hersteller haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben [nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1] zu veröffentlichen.«

Ferner wird dem § 19 der folgende Absatz 3 angefügt: »Der entsorgungspflichtige Hersteller [...] ist verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nachkommen zu können.«

Die Änderung vom 3.11.2020 ist einem Bezug zum geänderten BattG (siehe vorn) geschuldet.

 Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«
vom 23.10.2020

In zurückliegenden Ausgaben des Risolve Infobriefs haben wir Sie über die Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses auf dem Laufenden gehalten. Zuletzt in der Oktober-Ausgabe. Dort finden Sie alle thematischen Änderungen aufbereitet. Heute wollen wir uns auf die Aspekte konzentrieren, die die Aktualisierung des Rechtsverzeichnisses betreffen.

 Dazu finden Sie in Teil 2 des Infobriefs die relevanten Betreiberpflichten mit den Änderungen *kursiv* gedruckt.

 Änderung: [VerpackG](#) »Verpackungsgesetz«
vom 23.10.2020

Es gab folgende Änderungen:

- Aufnahme von Recyclingquoten für unterschiedliche Fraktionen bis 2030
- Anpassung der Begriffsbestimmungen für Mehrwegverpackungen und Verbundverpackungen
- Im § 4 wird klargestellt, dass die Verwertung das Recycling im Einklang mit der Abfallhierarchie einschließt.
- Ergänzende Angaben im § 16 »Anforderungen an die Verwertung« zu Verbundverpackungen.

 Änderung: [AltfahrzeugV](#) »Altfahrzeugverordnung«
vom 23.10.2020

Nur Änderung eines Rechtsbezugs.



Änderung: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«
vom 23.10.2020

Redaktionelle Änderungen gab es an den §§ 3 und 8.
Hier heißt es in den jeweiligen Absätzen 1:

§ 3 Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen: [es folgt die bisherige Aufzählung]

§ 8 Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und [...] vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen: [es folgt die bisherige Aufzählung]

Im Übrigen wurden Rechtsbezüge zum KrWG geändert.




Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 23.10.2020

Im § 12 »Übernahmescheine bei Sammelentsorgung« wird der Begriff »Durchschreibeverfahren« gestrichen, sowie die Farbbezeichnung der Ausfertigungen. Die waren früher weiß bzw. gelb.

Für **Abfallentsorger** wurde im § 24 folgender Absatz 8 angefügt:

»Abfallentsorger, die Abfälle behandeln und lagern, registrieren, unabhängig davon, ob sie zur Nachweisführung verpflichtet sind oder nicht, zusätzlich die Menge an Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen, indem sie für jedes Erzeugnis, Material und jede Stoffart ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift die Erzeugnis-, Material- oder Stoffart angeben,
2. die Menge der aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangenen Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe angeben und
3. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede aus der Behandlung hervorgegangene Erzeugnis-, Material- oder Stoffcharge spätestens zehn Kalendertage nach Abschluss der Behandlung ihre Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, angeben und diese Angaben unterschreiben. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.«


 Änderung: [POP-Abfall-ÜberwV](#) »POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung«
vom 23.10.2020

Nur Änderung eines Rechtsbezugs.

Baurecht

 Änderung: [BauO Bln](#) »Bauordnung Berlin«
vom 12.10.2020

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 10.11.2020

 Neufassung: [FeuV Hess](#) »Feuerungsverordnung Hessen«
vom 15.10.2020

Die Neufassung gilt ab 1.1.2021. Sie gilt bis 31.12.2031. Mit der Neufassung geht auch eine Änderung der Abkürzung einher. Bitte beachten Sie das in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Geändert wurde auch der Anwendungsbereich. Sie gilt nun zusätzlich für sonstige Abgasanlagen in oder an Gebäuden sowie für Brennstofflagerungseinrichtungen und Gasleitungsanlagen in Gebäuden.


Allerdings enthält die Verordnung nach wie vor nur materielle Anforderungen.


 Änderung: [VStättVO Saar](#) »Versammlungsstättenverordnung Saarland«
vom 13.10.2020

Die Befristung zum 31.12.2020 wurde aufgehoben.

Energie


 Änderung: [NAV](#) »Niederspannungsanschlussverordnung«
vom 30.10.2020

 Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung«
vom 30.10.2020


 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 30.10.2020

Im § 32 »Übergangsregelungen« wird im neuen Absatz 10 beschrieben, unter welchen Voraussetzungen auch in 2020 ein Anspruch auf die Weitergeltung der Vereinbarung individueller Netzentgelte besteht.


Gefahrgut

 Änderung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße« vom 14.10.2020, veröffentlicht am 2.11.2020

Wie alle zwei Jahre wird auch zum 1.1.2021 das ADR geändert. Diesmal hat es sogar Auswirkungen auf den Titel! Das Wort »europäisches« [Übereinkommen] wurde gestrichen, weil es schon lange viele außereuropäische Länder auch betrifft.

 Falls Sie hadern und denken, dass Sie mit Gefahrgutrecht nichts zu tun haben, so werfen Sie doch mal einen Blick in unsere kleine Gefahrgut-Serie auf unserer [News-Seite](#), die mit dem Beitrag startet »[Wir haben kein Gefahrgut! - Sind Sie sicher?](#)«

Allgemeine Hinweise

 Umwelt-online hat die Änderungen bereits eingearbeitet und auch entsprechend gekennzeichnet. Den reinen Änderungstext können Sie im [Bundesgesetzblatt II](#) nachlesen. Die deutsche Version beginnt ab Seite 36 des PDF-Dokuments.

Der DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. hat einen [Leitfaden](#) veröffentlicht, in dem die Änderungen des ADR 2021 beschrieben sind.

Jürgen Werny hat bei einem Vortrag beim Gefahrguttag Luzern 2020 einen Vortrag gehalten und dazu die [Änderungen 2021 dem ADR 2019 tabellarisch gegenübergestellt](#). Und wenn es Sie interessiert, welche [Änderungen es an der Tabelle A Kapitel 3.2](#) gab, so verweisen wir ebenfalls auf eine Arbeit von Jürgen Werny.

Übergangsvorschriften

Sie dürfen das ADR 2019 bis zum 30.6.2021 anwenden. Sie dürfen das ADR 2021 ab dem 1.1.2021 anwenden und Sie müssen das ADR 2021 ab dem 1.7.2021 anwenden

Es gibt jedoch für einzelne Sachverhalte andere Übergangsfristen, die länger oder kürzer gehen. Diese finden Sie im Kapitel 1.6. des ADR und gegebenenfalls in Multilateralen Vereinbarungen.

Hier eine *Auswahl* über Änderungen:
Die aufgeführten Nummern beziehen sich auf das ADR, außer es ist etwas anderes genannt.

 Für unsere Kunden des [AGENDA Rechtsverzeichnisses](#) kommentieren wir die Änderungen und geben Hinweise zur Umsetzung.

Änderungen für Lithium-Batterien:

- Übergangsvorschrift 1.6.1.47 wurde gestrichen: Lithiumzellen/-batterien, welche die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 g) nicht erfüllen, durften bis zum 31. Dezember 2019 befördert werden.

Das heißt: Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen.

- Änderungen der Abmessungen des Lithium-Batterie-Kennzeichens (5.2.1.9.2):
Mindestabmessung beträgt nun 100 x 100 mm (bisher 120 mm x 110 mm) bzw. 100 x 70 (bisher 105 x 74 mm).
- Sondervorschrift 188 wurde geändert.
Absätze g und h gelten nun auch für Zellen (zum Beispiel Knopfzellen) und nicht nur für Batterien.
- Sondervorschrift 376 wurde geändert:
Es geht um die Beurteilung, ob eine Batterie beschädigt oder defekt ist. Hier wurde eine Liste mit sechs Kriterien eingearbeitet, anhand derer man eben diese Entscheidung treffen kann.
- Sondervorschrift 377 wurde geändert:
Batterien, bei denen eine Beschädigung oder ein Defekt festgestellt wurde, müssen in Übereinstimmung mit Sondervorschrift 376 befördert werden.
- Verpackungsanweisung P903:
In Absatz 4 werden Regelungen ergänzt, die sich auf die Luftbeförderung beziehen.

Neu ist der Absatz 5, der die Bestimmungen für Verpackungen regelt, wenn »Lithiumbatterien *in* Ausrüstungen« und »Lithiumbatterien *mit* Ausrüstungen« gemeinsam verpackt werden.

Neue und gebrauchte Batterien UN 2794, 2795, 3028:

- Verpackungsanweisung P801:
Die P801 wird völlig neu gefasst und die Inhalte der bisherigen P801a darin integriert. Die P801a wird gestrichen. Die 1 m³ Grenze in der bisherigen P801a entfällt.

UN 3077 | UN 3082 »umweltgefährliche Stoffe« (Klasse 9)

- Als UN 3077 bzw. UN 3082 »umweltgefährlicher Stoff« sind Stoffe bislang dann einzustufen, wenn Sie keinen anderen Klassen zugeordnet werden können, auch wenn sie zusätzlich umweltgefährlich sind.

Das wird nun erweitert: Als UN 3077 oder 3082 dürfen Stoffe eingestuft werden, die sowohl keiner anderen Klasse als auch *keinem anderen Stoff in Klasse 9* zuzuordnen sind - die Umweltgefährdung quasi als einziges Kriterium übrig bleibt (Nr. 2.1.3.8)

- Benennungen der Gattungseintragungen oder der »nicht anderweitig genannten« (n.a.g.) Eintragungen (Nr. 3.1.2.8):
Bei Gefahrgütern, denen die Sondervorschrift 274 zugeordnet ist, muss eine technische Benennung in Klammern nach der offiziellen Benennung hinzugefügt werden - so auch für die UN 3077 und UN 3082.

Neu hinzugekommen ist (nur für diese beiden UN Nummern), dass die technische Benennung eine Benennung sein muss, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht [ihrerseits] die Bezeichnung »N.A.G.« und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet.

Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt, z.B.:
UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE)
UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (PARFÜMERIEERZEUGNISSE).

Tunnelbeschränkung (Beförderungspapier)

- Im Beförderungspapier ist zwingend der Eintrag (-) als Tunnelbeschränkungscode anzugeben (Nr. 5.4.1.1.1 (k)). Das bezieht sich auf die Angabe in Spalte 15 zweiter Eintrag in Tabelle A Nr. 3.2.

Abfall-Gaspatronen UN 2037

- Sondervorschrift 327 gilt nun auch für diese UN Nummer (Spalte 6 zum Eintrag in Tabelle A Nr. 3.2). Sie galt bislang nur für Druckgaspackungen (Aerosole UN 1950).

- Bei Abfall-Gaspatronen, die gem. der Sondervorschrift 327 befördert werden, müssen die Verpackungen ausreichend belüftet sein, um die Bildung gefährlicher Atmosphären und einen Druckaufbau zu verhindern. (PP96 zu P003, Nr. 4.1.4).

Sicherheitspflichten des Befüllers:

- Der **Befüller** hat nun den **zulässigen** Füllungsgrad oder die **zulässige** Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten [bis jetzt steht da: höchstzulässig] (Nr. 1.4.3.3. e).


Neu: UN 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest

- Die UN 3549 ist der Klasse 6.2 »Ansteckungsgefährliche Stoffe« zugeordnet (Nr. 2.2.62.1.4).
- In der Tabelle zur 1.000-Punkte Regel (Nr. 1.1.3.6) ist sie der Beförderungskategorie o zugeordnet.
- Die UN Nummer steht auch in der Tabelle Nr. 1.10.3.1.2 über Gefahrgüter mit hohem Gefährdungspotenzial (»Anti-Terror-Paragraf«).
- Es gilt die Sondervorschrift 395: »Diese Eintragung darf nur für feste medizinische Abfälle der Kategorie A verwendet werden, die zur Entsorgung befördert werden.«
- Es gilt die Verpackungsanweisungen P622 bzw. LP622: Erleichterung gegenüber den »normalen« Verpackungen für Klasse 6.2 Stoffe der Kategorie A. Vorab umgesetzt durch multilaterale Vereinbarung M317

Sie suchen noch Argumente, um bestimmte Anforderungen nicht einhalten zu müssen?


Ausnahmen vom Gefahrgutrecht bzw. Teilen davon kann es geben aufgrund

- Übergangsvorschriften Nr. 1.6
- Freistellungen gem. Nr. 1.1.3
- Regelungen in der [GGAV](#)
- Sondervorschriften zu den einzelnen UN Nummern (aus [Tabelle A Nr. 3.2](#))
- GG-Regeln der BAM ([BAM-GGR](#))
- Multilaterale Vereinbarungen gem. Nr. 1.5

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 26.10.2020, veröffentlicht am 6.11.2020

Die Änderungen laufen häufig parallel zu denen des ADR. Machen Sie sich ggf. mit den für Sie relevanten Änderungen im Einzelfall vertraut. Den Änderungstext finden Sie im [Bundesgesetzblatt II](#). Die deutsche Version beginnt ab Seite 54 des PDF-Dokuments.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 31.8.2020, veröffentlicht am 13.11.2020

Die Änderung erfolgte mit den Verordnungen (EU) [2020/1676](#) und [2020/1677](#). Sie sind seit 14.11. wirksam.

Die Änderungen betreffen die Rezepturidentifikatoren (unique formula identifier - UFI) im Falle einer nach Wunsch formulierten Anstrichfarbe im Artikel 25.

Daraufhin und unter Berücksichtigung weiterer Sektoren wie Gips, Fertigbeton und Zement musste auch der Anhang VIII der Verordnung »Harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen« angepasst werden.


 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 23.10.2020

Es wird folgender neuer Paragraph eingefügt.

§ 16f Informationspflicht der Lieferanten

(1) Wer als Lieferant im Sinne [der REACH-Verordnung] Erzeugnisse im Sinne der [REACH-Verordnung] in Verkehr bringt, hat ab dem 5. Januar 2021 die Informationen [...] der Europäischen Chemikalienagentur [...] zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse mit militärischer Zweckbestimmung.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu bestimmen, auf welche Art und Weise und mit welchen Maßgaben die Verpflichtung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der auf Unionsebene entwickelten Vorgaben für die Datenbank zu erfüllen ist.

 Die Änderungen zielen auf die SCIP-Datenbank ab. Siehe Informationen dazu in den letzten Ausgaben des Risolva Infobriefs und in diesem unter Hintergrundinformationen.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 29.9.2020, veröffentlicht am 27.10.2020

Neben Ergänzungen von Erläuterungen zu Nr. 3 wird die Liste bei den Einträgen p-Toluidin und 1,2-Dibromethan geändert.

Sicherheit



Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 14.10.2020



Änderung: [StrlSchG](#) »Strahlenschutzgesetz«
vom 23.10.2020

Nur Änderung eines Rechtsbezugs.

Sonstiges



Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 12.11.2020

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: KrWG »Kreislaufwirtschaftsgesetz«, vom 23.10.2020

§ 2 Geltungsbereich


- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für
1. die Vermeidung von Abfällen sowie
 2. die Verwertung von Abfällen,
 3. die Beseitigung von Abfällen und
 4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. [...]

§ 6 Abfallhierarchie


- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Ausgehend von der Rangfolge [...] soll [...] diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt [...] ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. [...]

§ 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- [...] (2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten gewährleistet. Der Vorrang gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.
- (3) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

 Der Vollständigkeit halber sind hier **alle** Pflichten von Abfallerzeugern, Sammlern, Beförderern und Entsorgern aufgeführt. Änderungen zum bisherigen Stand sind *kursiv* gedruckt.

Nicht aufgeführt ist alles, was private Haushalte und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betrifft.

 Beachten Sie bitte, dass die Rechtsvorschrift über die hier dargestellten Inhalte auch Anforderungen enthält, die Sie indirekt betreffen können. Beachten Sie ggf. auch diese.

(4) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

§ 7a Chemikalien- und Produktrecht

(1) Natürliche oder juristische Personen, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder erstmals in Verkehr bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese Stoffe oder Gegenstände den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen. [...]

§ 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen

(1) Bei der Erfüllung der Verwertungspflicht [...] hat diejenige [...] Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der [...] festgelegten Kriterien am besten gewährleistet. Zwischen mehreren gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen. Bei der Ausgestaltung der [...] durchzuführenden Verwertungsmaßnahme ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben. [...]

§ 9 Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen [...] erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln.

(2) Im Rahmen der Behandlung sind unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus den Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen. [...]

Absatz 3 enthält Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

(4) Soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind, und nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt [...] am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling gewährleistet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle

(1) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. [...]

(3) Sind gefährliche Abfälle in unzulässiger Weise vermischt worden, sind die Erzeuger und Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich zu trennen, soweit die Trennung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle [...] erforderlich ist. Ist eine Trennung zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht erforderlich oder zwar erforderlich, aber technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Erzeuger und Besitzer der gemischten Abfälle verpflichtet, diese unverzüglich in einer Anlage zu behandeln, die nach diesem Gesetz oder nach dem BImSchG hierfür zugelassen ist.

§ 13 Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des BImSchG.

§ 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung

(1) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen [...]. Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern. Energie oder Abfälle, die bei der Beseitigung anfallen, sind hochwertig zu nutzen [...]

(2) Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

*(3) Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu *sammeln* und zu behandeln [...].*

§ 23 Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Beim Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. [...]

Neufassung des bestehenden Paragraphen

Absatz 2 enthält eine Liste mit elf Kriterien für die Produktverantwortung

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung [...] sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen [...] die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie die Festlegungen des Unionsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen. [...]

§ 26 Freiwillige Rücknahme

[...] (2) Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen.

(4) Auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers wird die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung auch auf nicht gefährliche Abfälle von Erzeugnissen erstreckt, die nicht von dem Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden [...].

§ 26a Freistellung von Nachweispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle

(1) Soweit vom Hersteller oder Vertreiber in Wahrnehmung der Produktverantwortung die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurückgenommen werden, soll die zuständige Behörde den Hersteller oder Vertreiber auf Antrag von der Nachweispflicht [...] bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle freistellen. [...]

(4) Erzeuger, Besitzer, Beförderer oder Entsorger gefährlicher Abfälle, die diese Abfälle an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen, sind bis zum Abschluss der Rücknahme von der Nachweispflicht [...] für diese Abfälle befreit, soweit der Hersteller oder Vertreiber von der Pflicht zur Nachweisführung für solche Abfälle freigestellt ist. [...]

§ 28 Ordnung der Abfallbeseitigung

(1) Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Abweichend von Satz 1 ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung auch in solchen Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach [...] BImSchG bedürfen.

Die Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den diesen Zwecken dienenden Abfallbeseitigungsanlagen ist auch zulässig, soweit diese nach dem BImSchG auf Grund ihres geringen Beeinträchtigungspotenzials keiner Genehmigung bedürfen und in einer Rechtsverordnung [...] nichts anderes bestimmt ist. Flüssige Abfälle, die kein Abwasser sind, können unter den Voraussetzungen des [...] WHG [...] mit Abwasser beseitigt werden.

§ 47 Allgemeine Überwachung

[...] (3) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. zur Abfallentsorgung Verpflichtete,
3. Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie
4. Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen [...] das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die [...] zur Auskunft verpflichteten Personen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken und -räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie das Betreten von Wohnräumen zu gestatten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung [...] wird insoweit eingeschränkt.

§ 49 Registerpflichten

(1) Die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 [nicht dargestellt] entsorgen (Entsorger von Abfällen), haben ein Register zu führen, in dem hinsichtlich der Vorgänge nach Anlage 1 oder Anlage 2 folgende Angaben verzeichnet sind:

1. die Menge, die Art und der Ursprung sowie
2. die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind.

(2) Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern, haben die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben, insbesondere die Bestimmung der behandelten oder

gelagerten Abfälle, auch für die weitere Entsorgung zu verzeichnen, soweit dies erforderlich ist, um auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. *Satz 1 gilt entsprechend für die weitere Verwendung von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgegangen sind. [...]*

(3) Die Pflicht [...], ein Register zu führen, gilt auch für die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

(5) In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle haben die Erzeuger, Besitzer, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen mindestens drei Jahre, die Beförderer von Abfällen mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung [...] keine längere Frist vorschreibt. [...]

§ 50 Nachweispflichten

(1) Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. [...]

§ 53 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Absatz 1. Die zuständige Behörde bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat.

(2) Der Inhaber eines Betriebes im Sinne des Absatzes 1 sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

§ 54 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

(1) Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

§ 55 Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln [...] zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. [...]

§ 56 Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

(1) Entsorgungsfachbetriebe wirken an der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften mit.

- (2) Entsorgungsfachbetrieb ist ein Betrieb, der
1. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt und
 2. in Bezug auf eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten Tätigkeiten durch eine technische Überwachungsorganisation oder eine Entsorgungsgemeinschaft als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist. [...]

§ 58 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage [nach] BImSchG oder die Pflichten des Besitzers [...] wahrnimmt, die ihm [...] obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage [nach] BImSchG, der Besitzer [...] oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die [...] anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden.

§ 59 Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen [nach] BImSchG, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen, Besitzer [...] sowie Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen [...] haben unverzüglich einen oder mehrere [...] Abfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung von Art oder Umfang der Rücknahme der Abfälle und der damit verbundenen Besitzerpflichten, erforderlich ist [...]

§ 60 Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall

(1) Der Abfallbeauftragte berät den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können. Er ist berechtigt und verpflichtet,

1. den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,
2. die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der bewirtschafteten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Mängelbeseitigung,
3. die Betriebsangehörigen aufzuklären
 - a. über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen oder der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit ausgehen können,
 - b. über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen,
4. hinzuwirken auf die Entwicklung und Einführung
 - a. umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
 - b. umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, sowie
5. bei der Entwicklung und Einführung der in Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung,
6. bei Anlagen, in denen Abfälle anfallen, verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserungen des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Der Abfallbeauftragte erstattet dem zur Bestellung Verpflichteten jährlich einen schriftlichen Bericht über die [...] getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Abfallbeauftragten finden [die Paragraphen des BImSchG] entsprechende Anwendung. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Referentenentwurf zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Im Referentenentwurf des BMU sollen Bestimmungen zur **Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Änderungsgenehmigung** (§ 16 BImSchG) präzisiert werden. Im § 16 Absatz 2 BImSchG soll folgender Satz 5 angefügt werden: »Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, die im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit einem E gekennzeichnet sind, erreichen.«

Für die Lärmaktionsplanung soll den Ländern bis 18. Juli 2024 etwas mehr Zeit eingeräumt werden.

Die Vorschriften zur Überwachung von IED Anlagen sollen in BImSchG, IZÜV und DepV dem Artikel 23 der IED-Richtlinie entsprechend angepasst werden. Die Überwachung soll künftig deshalb bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften »sobald wie möglich und gegebenenfalls vor der Ausstellung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung« erfolgen.

Das BMU begründet die Anpassungen mit Anpassungsbedarf an europäisches Recht. Die Verwaltungspraxis entspricht in den meisten Bundesländern bereits der angestrebten Rechtslage.

Betroffen von den Regelungsänderungen sind Unternehmen, die IED-Anlagen betreiben. *Quelle: DIHK*

Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Wir haben uns in den zurückliegenden Monaten mit vielen neuen beziehungsweise neu gefassten Technischen Regeln beschäftigt. Und es geht weiter.....

Bei der AGS-Sitzung im November wurden folgende Änderungen bzw. Neufassungen beschlossen:

- TRGS 510 »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«
- TRGS 722 »Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre«
- TRGS 410 »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«

- TRGS 900, TRGS 903 und TRGS 910 (Ergänzung um neue Arbeitsplatzgrenzwerte bzw. biologische Grenzwerte bzw. Expositions-Risiko-Beziehungen)
Eine Veröffentlichung erfolgt ab Januar 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt. *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen



IHK Lippe aktualisiert Strompreis-Umlagen-Rechner im Internet

Der [IHK-Strompreis-Umlagen-Rechner](#) im Internet ist aktualisiert worden. Damit können Unternehmen und Bürger selbst errechnen, wie viel sie 2021 für die Umlagen für Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Offshore-Haftung, abschaltbare Lasten und atypische Netznutzung zahlen müssen. Insgesamt sind die Umlagen um 0,173 Cent/kWh auf 7,588 Cent/kWh gesunken.

Für die Berechnung der eigenen Belastung muss nur der Jahresstromverbrauch in den IHK-Rechner eingegeben werden. Mit der Eingabe des Stromkostenanteils am Umsatz können Unternehmen des produzierenden Gewerbes prüfen, ob Ermäßigungen möglich sind und wie hoch diese ausfallen.

Der aktualisierte Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe berücksichtigt die Fallgestaltungen der Besonderen Ausgleichsregel des aktuellen EEG. Für die korrekte Berechnung ist die Eingabe der Stromkostenintensität und in Einzelfällen der Bruttowertschöpfung erforderlich. *Quelle: DIHK*



Merkblatt der IHK Schwaben und bbh zum Leitfaden Messen & Schätzen der BNetzA

Der [Leitfaden Messen & Schätzen](#) der Bundesnetzagentur war ursprünglich für das erste Quartal 2020 angekündigt. Die finale Fassung des Leitfadens ist jedoch erst im Oktober dieses Jahres erschienen. Er ist 83 Seiten dick und enthält zahlreiche Beispiele und Vereinfachungen aus Sicht der Bundesnetzagentur [siehe Risolve Infobrief Oktober 2020].

Viele Unternehmen müssen die Inhalte des Leitfadens nun in ihr Messkonzept mit einarbeiten. Vor dem Hintergrund, dass das Konzept bereits zum 01. Januar 2021 umgesetzt sein muss, hat die IHK Schwaben zusammen mit der Kanzlei Becker Büttner Held ein [Merkblatt](#) erstellt, das die wichtigsten Punkte des Leitfadens aufgreift und auf die entsprechenden Stellen im Leitfaden verweist. Das Merkblatt führt die Unternehmen durch die wesentlichen Punkte des Leitfadens und gibt weitere wichtige Hinweise. *Quelle: DIHK*



Messen und Schätzen - Erklärvideos von RGC Manager

Zu dem am 8.10. von der Bundesnetzagentur veröffentlichten [finalen Leitfaden zum Messen und Schätzen](#) bei EEG-Umlagepflichten sagt RGC Manager:
»Wir sind von der finalen Fassung des Leitfadens der BNetzA begeistert. Er bringt im Vergleich zu seiner Konsultationsfassung deutlich mehr Klarheit, widmet sich ergänzend zu wichtigen Themen, die bisher bei der Dritt-mengenabgrenzung erhebliche Schwierigkeiten bereitet

RGC Manager hat dazu zwei frei verfügbare Erklärvideos veröffentlicht:

- [Update zu Messen und Schätzen: Neues aus dem finalen BNetzA-Leitfaden](#)
- [Gekürztes Beispielvideo: Was ist eine Bagatelle?](#)

haben (E-Mobile, Rekuperationsanlagen, USV, Notstrom etc.), und bringt weitere Erleichterungen für die Bestimmung und Abgrenzung von Bagatellen (Handwerker, Reinigungsfirmen, Bürogeräte etc.).«



CLP: Geplante Einstufung von Silber

Die ECHA führt eine [Konsultation](#) zu einer möglichen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Silber im Rahmen der CLP-Verordnung durch. Unternehmen können sich bis zum 18.12.2020 beteiligen.

Silber wird in verschiedenen Produkten etwa im Textilbereich verwendet. Daneben führt die ECHA ebenfalls Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Benzylalkohol und Hydrogensulfid durch. *Quelle: DIHK*



SCIP*-Datenbank veröffentlicht

* »Substances of Concern in Products«

Die ECHA hat am 28. Oktober 2020 die in der EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgeschriebene SCIP-Datenbank für Unternehmen zur Verfügung gestellt. Ursprünglich hätte die Datenbank bereits zu Beginn dieses Jahres für Unternehmen angeboten werden sollen.

Mit der Bereitstellung der Datenbank können Unternehmen nun entsprechende Eintragungen vornehmen. Die Abfallrahmenrichtlinie schreibt eine Nutzung der Datenbank allerdings erst ab dem 5. Januar 2021 vor.

Entsprechend der nationalen Umsetzung der SCIP-Meldepflicht in Deutschland in Paragraph 16f des Chemikaliengesetzes [siehe Info vorn] besteht für Unternehmen in Deutschland zunächst keine gesetzliche Pflicht, die Datenbank selbst auch zu nutzen. Eher reicht, jedenfalls nach dem Wortlaut des Paragraphen, aktuell das bloße zur Verfügung stellen der Informationen gemäß Art. 33 REACH gegenüber der ECHA entsprechend der Maßgabe der Abfallrahmenrichtlinie aus.

Dieser Interpretationsspielraum kann sich jedoch entweder durch die noch ausstehende Rechtsverordnung des BMU zur Konkretisierung oder im Anschluss an eine mögliche Beschwerde der Europäischen Kommission im weiteren Verlauf noch ändern.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bei fehlender Nutzung der Datenbank die ECHA [...] entsprechende Beschwerden an die Mitgliedstaaten richtet und auf Gerichtswegen entschieden wird, dass »zur Verfügung stellen« im Sinne des Gesetzes (dessen Ziel ist ja die Umsetzung der Richtlinie und damit de facto die Nutzung der Datenbank) nichts anderes bedeuten kann als »in die Datenbank eintragen«.

Auch können entlang der Lieferkette Forderungen etwa an Zulieferer gestellt werden, dass die Vorprodukte konform in die Datenbank eingetragen sind. In manchen EU-Mitgliedstaaten wird im nationalen Gesetz ebenfalls die unmittelbare Eintragung in die Datenbank gefordert.

Für Unternehmen, die die Datenbank nutzen, stellt die Europäische Chemikalienagentur auf Ihrer Website Materialien zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung. Ebenfalls können Unternehmen hierzu den Helpdesk der ECHA kontaktieren.

Die Datenbank, Hilfestellungen finden Sie auf der [Website der ECHA](#). *Quelle: DIHK (zwei Beiträge konsolidiert und gekürzt)*



Harmonisierte Giftinformationen: Neue Hinweise (siehe auch Info über Änderung der CLP-Verordnung vorne)

Die ECHA hat das Übermittlungsformat für die Harmonisierten Giftinformationen aktualisiert. Die erste Anwendungsfrist für Unternehmen beginnt am 01. Januar 2021.

Auf Basis der neuen IUCLID-Software enthält das aktualisierte Format Lösungen aus der zweiten Änderung von Anhang VIII der CLP-Verordnung, etwa Ausnahmen für Kraftstoffe oder Bauprodukte (Standardformeln).

Das Einreichungsportal zeigt laut ECHA nun auch den Status der Meldung im Einreichungsbericht an. Auf der Website werden ferner vorbereitete Standardformeldatensätze für die Bauprodukte Zement, Gipsbindemittel und fertigem Beton zur Verfügung gestellt. Auch ein aktualisierter Leitfaden ist verfügbar. Weitere Infos finden Sie auf der Website der [ECHA](#). *Quelle: DIHK*



Neue DGUV Publikationen

- [DGUV Information 205-038](#) »Leitfaden Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte«
- [DGUV Information 208-057](#) »Einsatz von Schleppern und Anhängern als Routenzüge«



LASI-Veröffentlichung LV 35 »Leitlinien zur BetrSichV«

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat die [Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung](#) überarbeitet.

Die Ergänzungen betreffen überwiegend Fragen zum dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen in den Abschnitten B bis E.



Online-Version des CE-Tools verfügbar

Harmonisierte Normen spielen eine große Rolle in Zusammenhang mit der Produktsicherheit und CE-Kennzeichnung. Vereinfacht zusammengefasst wird ein Produkt als sicher betrachtet, wenn es hinsichtlich der relevanten Schutzziele den im EU-Amtsblatt gelisteten harmonisierten Normen entspricht. Dies stellt eine zentrale Voraussetzung dar, um ein Produkt in Verkehr bringen zu können.

Während Hersteller die damit verbundenen Maßnahmen häufig in ihren Entwicklungsprozess integriert haben, sind unzählige - insbesondere kleinere - Importeure und sogenannte Quasi-Hersteller (Verkauf von Produkten unter eigenem Label) immer wieder mit veralteten oder unvollständigen EU-Konformitätserklärungen konfrontiert. Hieraus ergeben sich unter anderem Bußgeld-, Rückruf- sowie Haftungsrisiken.

Die Angabe veralteter harmonisierter Normen kann ein Indiz für weitergehende Defizite im Kontext der Produktsicherheit sein. Durch Überprüfung der »Aktualität« angegebener harmonisierter Normen mit Hilfe des CE-Tools können Unternehmen ohne tiefere Expertise in der komplexen Thematik ermitteln, ob Handlungsbedarf besteht und bei Bedarf zielgerichtet weiterführende Informations- und Beratungsangebote nutzen. *Quelle: DIHK*

» [Online-Tool CE](#)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel nun auch auf Englisch verfügbar

Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wurde unter Koordination der BAuA gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium erstellt und trat am 20.08.2020 in Kraft.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist nun auch in [englischer Sprache verfügbar](#). *Quelle: BAuA*

Auch für mobile Arbeitsplätze muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden

Auf Arbeiten im Homeoffice angesprochen, hört man von Unternehmen häufig Aussagen wie diese: »Wir haben eine Betriebsvereinbarung über »Mobiles Arbeiten«. Das heißt, wir haben keine Telearbeitsplätze gemäß der ArbStättV und müssen deshalb nichts weiter tun.«

Die Folge: Viele sind in diesen Zeiten schon lange, manchmal schon seit März (und damit zu lange), zuhause an einem Laptop am Küchentisch, statt mit einer für die Arbeit notwendigen Ausstattung wie vernünftigem Schreibtisch, aber doch zumindest von einem ordentlichen Stuhl, externer Tastatur und Maus und einem, gegebenenfalls auch zwei großen Bildschirmen. Und das hat weitreichende Folgen für die Gesundheit der Mitarbeiter: Rücken- und Nackenschmerzen, Beschwerden in den Armen und eine angeschlagene Psyche.

Auch wenn für »Mobiles Arbeiten« die konkreten Anforderungen der ArbStättV nicht gelten, so bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, um die Mitarbeiter optimal vor den Einwirkungen ihrer Arbeit zu schützen, unverändert bestehen.

Zu diesem Thema äußert sich Andreas Stephan von der gesetzlichen Unfallversicherung in einem [Interview](#). Er stellt klar, auch für »Mobiles Arbeiten« muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden, auf deren Basis geeignete Schutzmaßnahmen definiert und ergriffen werden müssen. Schon bei jeder »normalen« Gefährdungsbeurteilung sollten die Mitarbeiter beteiligt werden. In diesem Fall ist dies jedoch besonders wichtig, da die Tätigkeit ja im privaten Umfeld stattfindet.

Natürlich hat der Arbeitgeber keinen direkten Einfluss auf die Bedingungen zuhause. Man kann sich vielleicht dennoch großzügig zeigen, und Mitarbeitern erlauben, das technische Equipment und den Schreibtischstuhl vom Büro mit nach Hause zu nehmen und dort zu verwenden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen.

Mobile Raumlufreiniger können Fensterlüftung nicht ersetzen

Mobile Raumlufreiniger sind in Innenräumen nur als **ergänzende Maßnahme** sinnvoll, um das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu verringern. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Zum Schutz vor infektiösen Aerosolen können mobile Raumlufreiniger zudem nur unter bestimmten Randbedingungen beitragen.

Sie können die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster nicht ersetzen, wie sie die ASR A3.6 »Lüftung« fordern. Sie bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich.

Unternehmen und Einrichtungen, die mobile Raumlufreiniger beschaffen möchten, sollten nur geeignete Geräte auswählen. Eine Hilfestellung für Anschaffung und Betrieb solcher Geräte wird derzeit von der DGUV erarbeitet. *Quelle: [DGUV](#)*

Die DGUV hat eine [einführende Information](#) online gestellt.

Fakten zu Mund-Nase-Bedeckungen

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten derzeit vermehrt Anfragen zum Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB). Hintergrund dieser Anfragen ist die Sorge, dass das Tragen von MNB der Gesundheit schaden könnte. Hierzu erklärt der DGUV:

Den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen liegen aktuell keine Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem gesundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine so genannte »CO₂-Vergiftung« auslösen könnte. Umgekehrt sehen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in MNB eine Maßnahme, das Risiko von Tröpfcheninfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 zu verringern, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Ordnen Arbeitgeber den Einsatz von MNB an, sind sie verpflichtet, dies in ihrer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Die DGUV hat dazu eine [Empfehlung](#) veröffentlicht. Sie liefert Arbeitgebern *Orientierungswerte* zur Tragedauer. Sie macht jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Insbesondere lässt sich aus ihr nicht ableiten, dass Hygienepläne und betriebliche Regelungen, die das Tragen von MNB vorsehen, hinfällig sind. Auch lässt sich keine Verpflichtung für Arbeitgeber daraus herleiten, Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV anzubieten. *Quelle: DGUV (gekürzt)*

Die DGUV hat auch eine [einstweilige Verfügung](#) erwirkt gegen Verbreitung von Falschinformationen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.

Betriebe ergreifen umfangreiche Maßnahmen gegen CoViD-19

Knapp 90 % der Betriebe in Deutschland wenden in der Corona-Krise unterschiedliche Maßnahmen zum Arbeits- und Infektionsschutz an. Erstellt ein Betrieb spezielle Regelungen und setzt sie um, hat sich fast immer die Geschäftsführung (98 %) beteiligt. [Basis ist eine repräsentativen Betriebsbefragung von über 1.500 deutschen Betrieben vom August 2020].

Mit 88 % stehen Maßnahmen, um die Handhygiene zu verbessern, an erster Stelle. Zudem haben 58 % der Betriebe die Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räume und Arbeitsmittel verkürzt.

Hohe Umsetzungswerte zeigen sich auch bei Maßnahmen, die auf allgemeine Verhaltensregeln abzielen, wie die Nies- und Hustenetikette oder das Fernbleiben vom Arbeitsplatz bei erkältungsähnlichen Symptomen.

Über 80 % der befragten Betriebe geben an, entsprechende Verhaltensregeln eingeführt und die Beschäftigten darüber informiert zu haben. Darüber hinaus haben 29 % der Betriebe Maßnahmen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte ergriffen und 22 % Maßnahmen, die eine individuelle Belastung, etwa durch erhöhte Arbeitsintensität, berücksichtigen.

Ein Blick auf die Wirtschaftszweige zeigt, dass Unternehmen bei der Auswahl ihrer Maßnahmen differenziert und tätigkeitsbezogen vorgehen.

»Es ist beeindruckend, was die Betriebe derzeit für den Arbeits- und Infektionsschutz leisten. Angesichts der aktuellen Situation kommt es darauf an, die Maßnahmen konsequent weiterzuführen und immer wieder sachgerecht anzupassen«, sagt Isabel Rothe, Präsidentin der BAuA. *Quelle: BAuA (gekürzt)*

Brandschutz bei Infektionsschutzmaßnahmen beachten

Brandschutz in Zeiten von Abstandsregeln, Mund-Nasen-Masken, Risikogebieten & Co. ist gar nicht so einfach. Da aufgrund von Homeoffice-Regelungen und Kurzarbeit bestimmte Betriebsbereiche wenig frequentiert sind, besteht die Gefahr, dass Brände spät entdeckt werden.

In einem [Artikel auf weka.de](#) finden Sie eine Liste mit wichtigen Punkten, die es zu beachten gilt, um Gefahren zu reduzieren und unsichere Situation schnell zu erkennen. Die Thematik »Flucht- und Rettungswege« spielt dabei eine besondere Rolle. *Quelle: Weka.*

Die EU-Konfliktrohstoffverordnung – ein Leitfaden

Die EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen tritt am 1. Januar 2021 offiziell in Kraft. Damit gehen für die Wirtschaft u. a. nationale Kontrollen einher. Doch was genau haben Unternehmen zu erwarten und wie können sie sich darauf vorbereiten? Welche Prozesse sollten sie implementieren?

BDI, DIHK, VCI und WV Metalle haben ein [Merkblatt](#) dazu veröffentlicht.

Pariser Abkommen: Austritt der USA ist wirksam

Seit dem 4. November 2020 ist der Austrittsprozess der Vereinigten Staaten von Amerika formell abgeschlossen. Ein erneuter Beitritt ist jederzeit möglich.

Der amtierende US-Präsident Donald Trump hatte im Juli 2017 angekündigt, aus dem Pariser Übereinkommen aussteigen zu wollen. Ein formeller Antrag konnte jedoch erst drei Jahre nach Inkrafttreten des internationalen Vertrags gestellt werden. Im Anschluss folgte eine zwölfmonatige Frist bis zur Inkrafttreten des Austritts, die am 4. November 2020 ablief. Seither sind die USA damit nicht mehr Vertragspartei des Pariser Übereinkommens. Das Land bleibt jedoch Teil der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

Der demokratische Herausforderer und ehemalige Vizepräsident der Vereinigten Staaten, Joe Biden, hat angekündigt, dem Pariser Übereinkommen wieder beitreten zu wollen. Ein Wiedereintritt kann durch eine Notifizierung bei den Vereinten Nationen durch die Regierung beantragt werden. Eine Zustimmung des Kongresses ist nicht notwendig. Wirksam würde ein solcher innerhalb einer Monatsfrist.

Die Regierung des früheren US-Präsidenten Barack Obama hatte zugesagt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2025 gegenüber 2005 um 26 bis 28 Prozent zu reduzieren. Bis zum Jahr 2019 sanken die Emissionen um 12 Prozent. Die USA sind für etwa 15 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich und damit nach China der zweitgrößte Emittent. *Quelle: DIHK (gekürzt)*